Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: 28 (2003)

Heft: 1

Rubrik: Thema

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

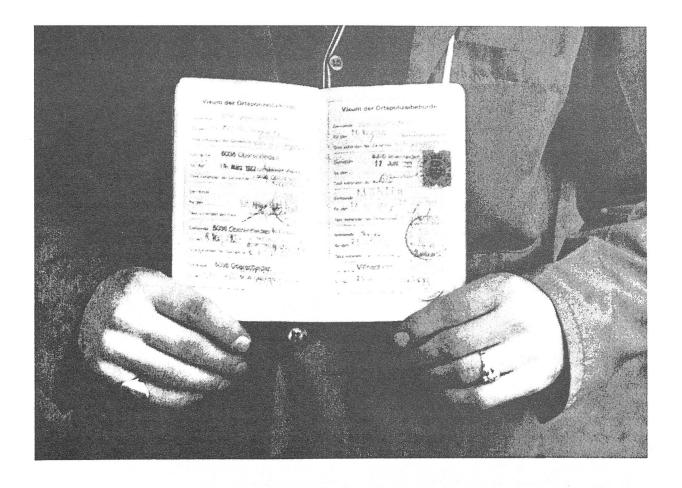
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Thema

Das neue Reisendengewerbegesetz ist seit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Endlich ist es soweit - nach jahrelangen Bemühungen ist für die ganze Schweiz nur noch ein einziges Patent erforderlich. Bisher musste zur Ausübung von Reisendengewerbe in jedem Kanton ein separates Patent gelöst werden. Bevor man in einem Kanton also seine Arbeit aufnehmen konnte, musste erst einmal das Patent gelöst werden. Wurde dies versäumt, mussten zum teil erhebliche Bussen in Kauf genommen werden. Dies führte vor allem während der Reisezeit im Sommer immer wieder zu Unstimmigkeiten. Auch

waren die Gebühren von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich; sie schwankten von Fr. 120.-pro Jahr bis Fr. 100.- pro Monat. Nun kann also ein Patent gelöst werden, welches in der ganzen Schweiz anerkannt und fünf Jahre gültig ist. Wir sind sehr froh, dass im Patentwesen nun endlich eine Lösung gefunden werden konnte, die Bedürfnissen der Jenischen gerecht wird. Das neue Patent kostet Fr. 250.- für fünf Jahre und kann im Wohnkanton bezogen werden. Die Altersgrenze liegt bei 15 Jahren. Die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Patentes sind in etwa die gleichen wie bisher. Details entnehmen Sie der folgenden Seite.



Antrag auf eine Reisendengewerbebewilligung

A. Auszug aus dem Bundesgesetz vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden und der Vollzugsverordnung vom 4. September 2002

Die Reisendengewerbetätigkeit ist in der Schweiz bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung kann unter den folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Gesuchstellende Personen dürfen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens *verurteilt* worden sein, für das die Ausübung des Reisendengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.
- Der Antrag muss mindestens 20 Tage vor Beginn der Tätigkeit oder vor Ablauf der laufenden Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle oder bei dem ermächtigten Unternehmen oder Branchenverband eingereicht werden.

Ausländische Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland haben unter denselben Voraussetzungen Anrecht auf eine Bewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Ausländerrechts.

Zusammen mit dem Antrag müssen folgende Dokumente eingereicht werden:

- Zwei aktuelle Passfotos;
- Ein innerhalb der letzten drei Monate ausgestellter *Handelsregisterauszug* des Unternehmens, für das die gesuchstellende Person tätig ist, oder ein *gültiger Identitätsausweis* (Pass, Führerausweis, Identitätskarte), sofern die gesuchstellende Person selbst oder das Unternehmen, für das sie tätig ist, nicht der Eintragungspflicht ins Handelsregister untersteht; im schriftlichen Gesuchsverfahren genügt eine Fotokopie der genannten Dokumente;
- Ein innerhalb des letzten Monats ausgestellter Strafregisterauszug der zuständigen Bundesbehörde;
- Ein innerhalb der letzen zwölf Monate ausgestellter Wohnsitznachweis;
- Eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin, sofern die gesuchstellende Person *unmündig* oder *entmündigt* ist.

Die im Ausland ausgestellten Dokumente müssen den entsprechenden schweizerischen Dokumenten gleichwertig sein.

Wenn der Antrag nicht richtig ausgefüllt oder unvollständig ist, kann die zuständige kantonale Stelle bzw. das Unternehmen oder der Branchenverband diesen zur Korrektur oder Ergänzung zurückweisen. In diesem Fall hat die gesuchstellende Person keine Garantie dafür, dass die Bewilligung zum gewünschten Datum ausgestellt wird. Das gilt ebenfalls für den Fall, dass die gesuchstellende Person den Antrag nicht fristgerecht einreicht oder den Antrag nicht an die dafür zuständige kantonale Stelle richtet.

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung ist der Vertrieb gewisser Waren oder Dienstleistungen über das Reisendengewerbe verboten oder eingeschränkt (Medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist; Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik; Waffen und waffenähnliche Gegenstände; alkoholhaltige Getränke; bitte Liste in Anhang 1 der Verordnung beachten).

Die Bewilligung wird in Form einer persönlichen und nicht übertragbaren Ausweiskarte ausgestellt, welche eine Gültigkeitsdauer von 5 Jahren hat und erneuert werden kann. Eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer kann ausländischen Personen mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland ausgestellt werden.